

Geschäftsverzeichnissnr. 4265
Urteil Nr. 140/2008 vom 30. Oktober 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, erhoben von Francesco Scuto.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Juli 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juli 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Francesco Scuto, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue G. Matteoti 10/2, infolge des Urteils des Hofes Nr. 165/2006 vom 8. November 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2007), Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Mai 2008 hat der Hof

- beschlossen, dass die Rechtssache nicht für verhandlungsreif erklärt werden konnte, ehe der nachstehende, von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund geprüft worden war:

« Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 ‘ über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte ’ verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention insofern, als er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, und er unverhältnismäßige Folgen haben kann, indem er keine Mindest- und Höchstgeldbuße vorsieht »;

- die Parteien aufgefordert, sich in einem spätestens am Mittwoch, dem 18. Juni 2008 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, diesbezüglich zu äußern.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen

. RA A. Trevisan und RÄin D. Dechamps, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 « über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte », abgeändert durch Artikel 2 Nr. 22 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2000 « zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist » und durch Artikel 42 Nr. 5 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 2001 « zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist », bestimmt:

« Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die die Entrichtung von Akzisen zur Folge haben, werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem Zehnfachen der besagten Akzisen entspricht bei einem Mindestbetrag von 250 EUR ».

B.2. In seinem Urteil Nr. 165/2006 vom 8. November 2006 hat der Hof für Recht erkannt, dass diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern sie es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße irgendwie zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Dieses Urteil wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2007 veröffentlicht.

Der Hof hat im Urteil Nr. 199/2006 vom 13. Dezember 2006 dieselbe Entscheidung getroffen.

B.3. Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 – eingefügt durch Artikel 3 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 9. März 2003 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » - bestimmt, dass eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes jeglicher natürlichen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt wird, wenn der Hof auf eine präjudizielle Frage hin

erklärt hat, dass dieses Gesetz gegen eine der Regeln, deren Beachtung er gewährleistet, verstößt.

B.4. Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass der Kläger wiederholt von einem Strafgericht in Anwendung der angefochtenen Bestimmung dazu verurteilt worden ist, Geldbußen in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Akzisen zu entrichten.

Die Situation des Klägers wird also unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Bestimmung betroffen, weshalb er aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung aufweist.

B.5. In seinem Urteil Nr. 165/2006 hat der Hof Folgendes erkannt:

« B.3. Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 ist Bestandteil des Zollstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der großenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird. Die Ahndung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber für Zoll- und Akzisenübertretungen sehr schwere Geldbußen festgelegt, um zu verhindern, dass Betrug begangen wird wegen des damit möglicherweise verbundenen enormen Gewinns. Zur Rechtfertigung der Höhe der Geldbuße wurde stets daran festgehalten, dass sie nicht nur eine individuelle, ernsthaft abschreckende Strafe für den Täter darstelle, sondern auch die Wiederherstellung der gestörten Wirtschaftsordnung und die Sicherung der Erhebung der geschuldeten Steuern bezwecke. Dem Strafrichter die Möglichkeit zu gewähren, mildernde Umstände gelten zu lassen, wäre nicht mit der Zielsetzung der Bestrafung des Steuerbetrugs vereinbar.

[...]

B.5.1. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafpolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er dem Richter eine Wahlfreiheit überlässt, die durch ein Minimum und ein Maximum hinsichtlich der Strenge der Strafe begrenzt ist, indem er es ihm ermöglicht, mildernde Umstände zu berücksichtigen, so dass er eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Minimums auferlegen kann, und indem er es ihm erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub oder zur Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren.

B.5.2. Dass der Richter die Strafe nicht auf ein Maß unterhalb der Grenzen, die in der fraglichen Bestimmung festgelegt sind, abschwächen kann, ergibt sich aus dem Umstand, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im besonderen Strafrecht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich mildernder Umstände nicht angewandt werden können (Artikel 100 des Strafgesetzbuches).

B.5.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug geführt hat. Diese Strenge kann nicht nur die Höhe der Geldbuße betreffen, sondern auch die Möglichkeit des Richters, die Strafe auf ein Maß unterhalb der festgelegten Grenzen abzuschwächen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Der Hof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.6. Die Weise der Festsetzung der Geldbuße gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die in B.3 dargelegt wurde.

B.7.1. Laut Artikel 263 des [allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, so wie es sich ergibt aus der Koordinierung durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 ‘zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen’ (AZAG)] könnte die Verwaltung insbesondere bezüglich der Geldbuße Vergleiche schließen, ‘wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht’.

B.7.2. Dass in Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 keine Zuständigkeit des Strafrichters vorgesehen ist, die derjenigen gleichwertig wäre, die Artikel 263 des AZAG der Verwaltung einräumt, ist jedoch nicht vereinbar mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechtes, der es erfordert, dass nichts, was zum Bereich der Beurteilungsbefugnis der Verwaltung gehört, der Prüfung durch den Richter entgeht.

B.7.3. Es trifft zu, dass in allen Angelegenheiten, in denen er erlaubt ist, ein Vergleich der Strafverfolgung ohne Prüfung durch den Richter ein Ende bereitet. Der Angeklagte kann aber immer, wenn der Vergleich ihm nicht vorgeschlagen wird oder wenn er ihn verweigert, das Bestehen mildernder Umstände vor einem Richter geltend machen.

Im vorliegenden Fall steht es dem Angeklagten frei, den Vergleich anzunehmen, den die Verwaltung ihm gegebenenfalls anbietet, doch wenn er diesen verweigert oder dieser ihm nicht angeboten wird, kann er einen Richter nie darüber urteilen lassen, ob mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Geldbuße auf ein Maß begrenzt wird, das unter dem im Gesetz festgelegten Betrag liegt.

B.7.4. Es stimmt ebenfalls, dass der Richter die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder den Aufschub der Vollstreckung der Strafen in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anordnen kann. Die Befugnisse, die dem Richter durch dieses Gesetz verliehen werden, sind jedoch nicht die gleichen wie diejenigen, die er aus Artikel 85 des Strafgesetzbuches ableitet, und diejenigen, die das AZAG der Verwaltung verleiht ».

B.6. Die angefochtene Bestimmung ist demzufolge für nichtig zu erklären, insofern sie durch das Urteil Nr. 165/2006 für verfassungswidrig erklärt wurde.

B.7. In seinem Urteil Nr. 81/2007 vom 7. Juni 2007, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2007 veröffentlicht wurde, hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl [- in der Fassung vor der Abänderung durch den königlichen Erlass vom 29. Februar 2004 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl ’ -] verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter keineswegs ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, sowie insofern er die in B.9.3 dargelegten unverhältnismäßigen Folgen haben kann, indem er keine Mindest- und Höchstgeldbuße vorsieht ».

Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 bestimmte vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 29. Februar 2004:

« Jede Übertretung dieses Gesetzes, durch die die Einforderbarkeit der in Artikel 7 erwähnten Akzisen und Sonderakzisen entsteht, wird mit einer Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben bei einem Mindestbetrag von 250 EUR bestraft ».

Die Erwägung B.9.3 des Urteils Nr. 81/2007 lautet:

« Die hohen Geldbußen, die der Richter in Anwendung der fraglichen Gesetzgebung auferlegen muss, können das Recht auf Achtung des Eigentums, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, beeinträchtigen.

Gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums ‘ jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ’.

Eine Geldbuße, die auf das Zehnfache der hinterzogenen Abgaben festgesetzt wird, könnte in gewissen Fällen eine derartige Beeinträchtigung der Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, darstellen, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme gegenüber ihrem rechtmäßigen Ziel und ein Verstoß gegen das Recht auf Eigentum, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, wäre (EuGHMR, 11. Januar 2007, *Mamidakis* gegen Griechenland).

Eine Bestimmung, die es dem Richter nicht ermöglicht, einen Verstoß gegen diese Bestimmung zu vermeiden, missachtet das Recht auf ein faires Verfahren, dass durch in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird ».

B.8.1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen ist unserem Rechtssystem nicht fremd, das es in der Regel dem Richter ermöglicht, die Strafe zwischen einem Minimum und einem Maximum festzulegen, mildernde Umstände zu berücksichtigen und den Aufschub sowie die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung anzuordnen, so dass der Richter die Strafe in einem gewissen Maße individuell bestimmen kann, indem er sie so auferlegt, dass sie nach seiner Einschätzung im Verhältnis zu den gesamten Elementen der Rechtssache steht.

In Bezug auf die Geldbußen sieht der Gesetzgeber insbesondere vor, dass der Richter bei der Festsetzung der Geldbuße die Lage des Angeklagten berücksichtigt (Artikel 163 Absätze 3 und 4 und Artikel 195 Absätze 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches).

B.8.2. Diese Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Strafe ist jedoch für gewisse Straftaten im Sonderstrafrecht sowie im Zoll- und Akzisenbereich ausgeschlossen, wo der Richter Strafen auferlegen muss, die dem Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben entsprechen und im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Die Geldbußen können nicht nur erheblich höher sein als im allgemeinen Strafrecht, sondern es besteht auch keine Möglichkeit, sie herabzusetzen, vorbehaltlich der Darlegungen in B.7.1 bis B.7.4 des vorerwähnten Urteils Nr. 165/2006.

B.8.3. Es obliegt zwar dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Straftat dem Gemeinwohl besonders stark schadet, doch es muss geprüft werden, ob seine Entscheidung nicht offensichtlich unvernünftig ist, insbesondere wenn es sich um eine Straftat handelt, die Gegenstand einer Gemeinschaftsregelung und einer europäischen Rechtsprechung ist.

B.9.1. Das Gesetz vom 10. Juni 1997 ist in Ausführung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angenommen worden.

B.9.2. Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (weiter unten: EG-Vertrag) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Europäischen Gemeinschaft ergeben, treffen.

Enthält eine gemeinschaftsrechtliche Regelung keine besondere Vorschrift, die für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelung eine Sanktion vorsieht, oder verweist sie insoweit auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (siehe u.a. EuGH, 21. September 1989, 68/88, *Kommission gegen Griechenland*; EuGH, 10. Juli 1990, C-326/88, *Hansen*; EuGH, 27. Februar 1997, C-177/95, *Ebony Maritime*).

Die Mitgliedstaaten sind also verpflichtet, diese Befugnis unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und seiner allgemeinen Grundsätze und somit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben, der insbesondere in Artikel 49 Absatz 3 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union erwähnt ist und wonach « das Strafmaß [...] gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein [darf] ». Diese Charta ist zwar an sich nicht rechtlich bindend, doch sie ist Ausdruck des Prinzips des Rechtsstaats, auf dem die Union aufgrund von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union fußt, und sie stellt eine Veranschaulichung der Grundrechte dar, die die Union beachten muss, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet werden und die sich aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Folglich darf bei der Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts das Strafmaß nicht in einem Missverhältnis zur strafbaren Handlung stehen (EuGH, 3. Mai 2007, C-303/05, *Advocaten voor de wereld*, §§ 45 und 46).

Die administrativen und strafrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht über den Rahmen des zur Erreichung der verfolgten Ziele unbedingt Erforderlichen hinausgehen; darf an die Kontrollmodalitäten darf keine Sanktion geknüpft sein, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, dass sie sich als eine Behinderung der im EG-Vertrag verankerten Freiheiten erweist (EuGH, 16. Dezember 1992, C-210/91, *Kommission* gegen Griechenland, § 20).

B.9.3. Die hohen Geldbußen, die der Richter in Anwendung der fraglichen Gesetzgebung auferlegen muss, können das Recht auf Achtung des Eigentums, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, beeinträchtigen.

Gemäß dieser Bestimmung beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Eine Geldbuße, die auf das Zehnfache der hinterzogenen Abgaben festgesetzt wird, könnte in gewissen Fällen eine derartige Beeinträchtigung der Finanzlage der Person, der sie auferlegt wird, darstellen, dass sie eine unverhältnismäßige Maßnahme gegenüber ihrem rechtmäßigen Ziel und ein Verstoß gegen das Recht auf Eigentum, das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, wäre (EuGHMR, 11. Januar 2007, *Mamidakis* gegen Griechenland).

Eine Bestimmung, die es dem Richter nicht ermöglicht, einen Verstoß gegen diese Bestimmung zu vermeiden, missachtet das Recht auf ein faires Verfahren, das durch in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.

B.9.4. Selbst wenn der Gesetzgeber eine Höchststrafe in Höhe des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben vorsehen konnte, wird die Maßnahme durch das Fehlen einer Wahlmöglichkeit zwischen einer Höchststrafe und einer Mindeststrafe unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Der von Amts wegen vorgebrachte Klagegrund ist demzufolge begründet.

B.11. Zur Berücksichtigung der haushalts- und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten und der gerichtlichen Streitsachen, die sich aus dem Nichtigerklärungsurteil ergeben könnten, sowie der Tatsache, dass die vorliegende Klage in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erhoben worden ist, sind – vom Kläger abgesehen – die am Datum der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* endgültigen Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrechtzuerhalten, so dass die Nichtigerklärung allen in der Schwebe befindlichen Sachen zugute kommt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 « über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte » insofern, als er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, und er die in B.9.3 dargelegten unverhältnismäßigen Folgen haben kann, indem er keine Mindest- und Höchstgeldbuße vorsieht, für nichtig;

- erhält – vom Kläger abgesehen – die am Datum der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* endgültigen Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens